

Erste Zeugnisse aus Wangen : Rudolf und Heini um 1400

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2017)**

Heft 60

PDF erstellt am: **16.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erste Zeugnisse aus Wangen

Rudolf und Heini um 1400

Schriftliche Überlieferungen zur Familie Bruhin sind rar. Deshalb sind die Hinweise in Urbaren des Klosters Einsiedeln besonders wertvoll. Von hoher Bedeutung sind auch zwei alte Schriften aus Wangen (Schwyz), der Jahrzeitrodel und das Hofrecht.

Jahrzeitrodel

Der Jahrzeitrodel des Pfarrbezirkes Wangen stammt von 1419. Es ist eine kleine Schriftrolle, das älteste im Original noch vorhandene Jahrzeitbuch der March und liegt im Pfarrarchiv in Wangen. Pater Johannes Heim hat im «Geschichtsfreund» 1986 eine Auswertung vorgenommen: 79 Vergabungen an die Kirche in Wangen zu den Jahrzeiten der verschiedenen Geschlechter sind darin festgehalten. In katholischen Gebieten feiert man seit dem Mittelalter und teilweise bis in die Gegenwart den Brauch des rituellen Begängnisses des Todestages und fasst oft mit den Jahrzeitgedächtnissen alle Todestage einer Familie zusammen.

Urheber des Rodels war wohl ein **Rudolf Bruchin**, vermutlich Bürger von Rapperswil, verstorben 1426. Denn er hält fest, dass er vom Landesherrn Graf Friedrich VII. von Toggenburg am 6.12.1406 Kirche und Kirchensatz zu Wangen als lebenslängliches Lehen erhalten habe. Bekanntlich gehörten etliche Gebiete der March zwischen 1200 und dem Aussterben der Toggenburger 1436 zu den Stammlanden der Toggenburger. Nach der späteren Erklärung des Grafen vom 21.1.1407 soll die Kirche Wangen an Abt und Konvent von Rüti (Prämonstratenserabtei) fallen, sobald sie von Rudolf Bruchin ledig werde, also die Zeit des Lehens infolge Tod des Beliehenen abgelaufen sei. Die Verpflichtungen und Rechte

sollten aufgeschrieben werden, um den späteren Besitzern des Kirchensatzes klare Unterlagen zu hinterlassen. In diesem Rodel ist ein Bruhin-Nachkomme festgehalten, der als Grundeigentümer eine Natural-Abgabe zu leisten hatte, einen Viertel oder nach neuer Messweise etwa 5 Liter Getreide ab den Äckern «Grafenstuden» und «Hagen». Es lässt sich heute leider nicht mehr feststellen, wo diese Äcker in Wangen lagen.

Hofrecht

Zwischen 1380 und 1406 wurde das Hofrecht von Wangen auf einer kleinen Pergamentrolle aufgeschrieben, es ist eine der ältesten Gesetzessammlungen der Schweiz. Nebst anderen hat **Heini Bruhi** den Inhalt bestätigt. Wie bei einem Urbar ist festgehalten, dass die Verfasser des Hofrechtes mit erhobener Hand die Richtigkeit und Korrektheit der Niederschrift bei den Heiligen beschworen haben; sie bestätigen, was sie von den Altvorderen gehört haben und wissen. Stimmt die Aussagen der kollektiven Gedächtnisträger überein, waren sie verbindlich. Der Eid ist ein Ritual der Vergewisserung und wurzelt in der Religion.

Martin Kothing hat 1853 das Hofrecht in den Rechtsquellen des Kantons Schwyz publiziert. Im 30. und letzten Abschnitt steht: «Item umb dis vorgeschribni stukki und hofs recht, die an diësem rodel hie geschriben stant, hat peter schriber und heini bruhi, heini sernifer, heini von widen, ruodi arm und äbli bosshart, die heint liplich mit ufgehabter hand geschworn zuo den heilgen, dz si disi stukki und rehti ir vordren habint gehört eröffnen an allen iargerichten und och nüt anders wissen und nie anders vernomen heint, wen dz es unsers hofs recht sig und ist.»